

## Hinweise zur Verwendung von Übernahmescheinen

### 1. Entsorgung gefährlicher Abfälle im Rahmen der Sammelentsorgung

Mit dem Übernahmeschein wird im Rahmen der Sammelentsorgung die Abholung nachweispflichtiger Abfälle beim Erzeuger durch einen Einsammler dokumentiert.

Der Übernahmeschein kann im Gegensatz zum Begleitschein zwischen dem Erzeuger und Einsammler in Papierform geführt werden (§ 21 NachwV).

Wird der Übernahmeschein alternativ nur in elektronischer Form erstellt, müssen beide Beteiligten den Übernahmeschein qualifiziert elektronisch signieren.

#### Folgende Angaben sind im Übernahmeschein zwingend erforderlich:

- Übernahmescheinnummer (14-stellig + Prüfziffer)
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Nachweisnummer des Sammelentsorgungsnachweises - Menge in t
- Erzeugernummer (außer bei Kleinmengenerzeugern im Sinne von § 2 Abs.2 NachwV)
- Firmenname, Anschrift des Erzeugers, Datum der Übergabe
- Unterschrift (Signatur) des Erzeugers
- Beförderernummer
- Firmenname, Anschrift des Beförderers, Datum der Übernahme (identisch mit Datum der Übergabe)
- Unterschrift (Signatur) des Beförderers
- abweichende Ladeanschrift des Erzeugers unter „Frei für Vermerke“

**Achtung: Der Einsammler ist zusätzlich zur Führung des Übernahmescheines in Papierform verpflichtet, den Übernahmeschein mit qualifizierter elektronischer Signatur in sein elektronisches Register einzustellen (§ 25 Abs. 3 NachwV).**

Auf die Ausfüllhinweise gemäß LAGA Mitteilung 27 (<http://www.zksabfall.de/de/publikationene/docs/m27.pdf>) wird verwiesen

## **2. Annahme gefährlicher Abfälle durch den Entsorger von Kleinmengenerzeugern**

Kleinmengenerzeuger nachweispflichtiger (gefährlicher) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 NachwV haben die Möglichkeit ihre Abfälle direkt zu einer geeigneten Entsorgungsanlage zu bringen. Die Abgabe/Annahme dieser Abfälle im Bringsystem wird nach § 16 NachwV zwischen dem Abfallerzeuger und Abfallentsorger mittels Übernahmeschein nachgewiesen. Diese Übernahmescheine werden nach den Bestimmungen des § 12 NachwV geführt.

### **Folgende Angaben sind im Übernahmeschein zwingend erforderlich:**

- Übernahmescheinnummer (14-stellig + Prüfziffer)
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Menge in t
- Firmenname, Anschrift des Erzeugers, Datum der Übergabe
- Entsorgernummer
- Firmenname, Anschrift des Entsorgers, Datum der Übernahme (identisch mit Datum der Übergabe)
- Unterschrift von Erzeuger und Entsorger

Hinweis: Das Feld des Beförderers sowie die Angaben zur Entsorgungsnachweisnummer werden nicht ausgefüllt.

Sowohl Abfallerzeuger als auch Entsorger erhalten eine Ausfertigung des entsprechenden Übernahmescheines zur Aufbewahrung im Register.